

Aktenzeichen:
S 15 R 389/13



Verkündet lt. Protokoll am:
27. November 2015
gez.:
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT MAINZ

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Eichendorffstraße 4-6,
67346 Speyer

- Beklagte -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Mainz auf die mündliche Verhandlung vom
27. November 2015 durch

den Richter Kalowsky
den ehrenamtlichen Richter Herr Arnold
den ehrenamtlichen Richter Herr Schiefelbein

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides der Beklagten.

Mit Bescheid vom 23.09.2010 bewilligte die Beklagte dem Kläger eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen als Vollrente für die Zeit ab dem 01.12.2010. Der Kläger zeigte der Beklagten daraufhin an, dass er einen Hinzuverdienst in Höhe von 400,- € auf Grund eines so genannten „400,- €-Jobs“ habe. Nachdem die Beklagte in der Folge mehrfach vergeblich versucht hatte, über den Kläger einen Einkommensteuerbescheid bzw. Auskünfte über die geringfügige bzw. selbstständige Beschäftigung des Klägers zu erhalten, wandte sie sich mit Schreiben vom 10.01.2013 an das für den Kläger zuständige Finanzamt Mainz-Süd. Dieses übersandte unter dem 16.01.2013 der Beklagten den angeforderten Fragebogen. Aus diesem ergab sich, dass ausweislich des Einkommensteuerbescheids vom 07.09.2012 der Kläger Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb hatte. Diese rührten von einer Solaranlage her. Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2011 Einkünfte in Höhe von 253,- € von dem Kläger erzielt.

Mit Anhörung vom 31.01.2013 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie beabsichtige, den Bescheid vom 23.09.2010 hinsichtlich eines Betrags von 5.595,96 € aufzuheben. Der Kläger habe neben seiner 400,- €-Tätigkeit weitere Einnahmen erzielt. In den Verhältnissen, die beim Erlass des Bescheides vorgelegen hätten, sei eine wesentliche Änderung eingetreten. Der Kläger sei seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen. Es sei Einkommen erzielt worden, das zur Minderung oder

zum Wegfall des Rentenanspruchs geführt habe. Der Kläger habe zudem die Fehlerhaftigkeit des Bescheids gekannt oder hätte sie jedenfalls kennen müssen. Das Finanzamt habe mitgeteilt, dass der Kläger insgesamt einen Gewinn im Jahr 2011 in Höhe von 253,- € gehabt habe. Dies entspreche einem Gewinn von 21,08 € pro Monat. Dieses Einkommen aus Gewerbebetrieb sei anrechenbares Einkommen, das zu einer Minderung des Rentenzahlbetrages führe. Zusammen mit dem Entgelt in Höhe von 400,- € monatlich übersteige der Hinzuverdienst des Klägers die Hinzuverdienstgrenze für eine Vollrente im streitgegenständlichen Zeitraum 2011.

Mit Schreiben vom 27.02.2013 wandte sich der Kläger gegen die Aufhebung des Rentenbescheids und die Rückforderung der zu viel gezahlten Rente. Die 253,- € Gewinn rührten von einer privaten Solaranlage, die seiner Ehefrau und ihm gehöre. Er selbst habe lediglich den Antrag für die Solaranlage gestellt, der Gewinn sei auch seiner Frau zuzurechnen. Die Solaranlage produziere je nach Jahreszeit monatlich sehr unterschiedliche Strommengen, deshalb habe er nur 1 Sommermonat einen Gewinn von 253,- € auf. Deshalb sei eine Verteilung des Gewinns auf 12 Monate nicht gerechtfertigt. Zudem sei die Solaranlage in den Jahren 2012 und 2013 über die Ehefrau abgerechnet worden.

Mit Bescheid vom 04.03.2013 hob die Beklagte den Bescheid vom 23.09.2010 für die Zeit ab dem 01.03.2011 teilweise auf und forderte für die Zeit vom 01.03.2011 bis 31.12.2011 insgesamt 2.411,66 € vom Kläger zurück. Bei den Einkünften aus dem Betrieb der Solaranlage handele es sich um Hinzuverdienst im Sinne der §§ 236a, 34 Abs 2, 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), der zu einer Minderung des Rentenzahlbetrages führe. Lediglich in den Monaten Januar und Februar 2011 liege ein zulässiges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze vor. Rechne man beide Hinzuverdienste zusammen, übersteige der Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze für die Rente als Vollrente. Dem Kläger stehe daher die Rente für die Zeit vom 01.03.2011 bis 31.12.2011 nur noch in Höhe von 2/3 der Vollrente zu.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch begründet der Kläger damit, dass der Ertrag aus einer Solaranlage bei der Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen im Sinne des § 34 Abs 2 SGB VI nicht zu berücksichtigen sei. Die Vorschrift nenne ausdrücklich nur Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und vergleichbares Einkommen. Es werde hier auf die Tätigkeit als solche abgestellt, ein Gewinn ohne tatsächliches Zutun sei nicht zu berücksichtigen. Der Ertrag aus einer Solaranlage sei wie ein solcher aus einer Kapitalanlage zu bewerten. Er erhalte in vergleichbarer Weise Einnahmen ohne eigenes Zutun. Es könne daher nicht von einer Tätigkeit gesprochen werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.06.2013 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der angefochtene Bescheid sei recht- und zweckmäßig. Die Annahme des Klägers, ein Einkommen ohne tätiges Zutun werde nicht angerechnet, sei mit dem Gesetz nicht vereinbar. Maßgeblich sei, dass es sich bei den Einkünften aus dem Betrieb einer Solaranlage steuerrechtlich um Einkünfte aus einem Gewerbe handele. Im Übrigen wiederholte die Beklagte im Wesentlichen das bereits im Rahmen des Bescheids vom 04.03.2013 Ausgeführte.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 04.07.2013 zum Sozialgericht Mainz erhobenen Klage. Zur Begründung führt er aus, dass das Finanzamt ausdrücklich von einem Gewerbe und nicht von einer Arbeit ausgehe. § 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI gehe nur von vergleichbarem Einkommen aus. Es sei zwar anerkannt, dass ein Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts heranzuziehen sei. Dies jedoch nur dann, wenn es sich um einen Gewinn aus einer Tätigkeit handele. Hier liege keine Tätigkeit vor. Es komme darauf an, ob es sich um Einkommen aus einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen handelt. Die Beklagte benenne in ihrer eigenen Kommentierung als vergleichbares Einkommen das Beispiel der Abgeordnetenentschädigung. Diese gehe jedoch mit einer Tätigkeit einher. Er sei jedoch nicht tätig. Im Übrigen seien die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb allenfalls aus steuerlichen Gründen, wahr-

scheinlich jedoch eher versehentlich auf ihn und nicht auf seine Ehefrau geschrieben worden. Es handele sich um der Ehefrau zuzuordnende Einnahmen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 04.03.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Für sie sei maßgeblich die Veranlagung im Bescheid der Finanzverwaltung vom 07.09.2012. In diesem Bescheid würden die Einnahmen aus dem Solarbetrieb dem Kläger als Einkommen zugeordnet. Dass eine kostenfreie Überlassung von Stellfläche für die Betriebsmittel auf die Ehefrau bestehe, sei unerheblich. Dies betreffe ein Rechtsverhältnis außerhalb des Streitgegenstandes. Zudem werde der steuerliche Gewinn nach dem Einkommensteuergesetz ermittelt. In der Art der Gewinnermittlung bestehe seit dem 01.01.1995 volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Dieser – insbesondere das darin enthaltene Vorbringen der Beteiligten – war Gegenstand der Entscheidungsfindung durch das Gericht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 04.03.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.06.2013 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hob vorliegend zu Recht den Bewilligungsbescheid vom 23.09.2010 für die Zeit vom 01.03.2011 bis 31.12.2011 in Höhe von 2.411,66 € teilweise auf. Im Hinblick auf die insoweit zu wahrenden Voraussetzungen des § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nimmt das Gericht auf die in dem angefochtenen Bescheid vom 04.03.2013 und im Widerspruchsbescheid vom 05.06.2013 enthaltenen Ausführungen der Beklagten Bezug, weil es sie für zutreffend erachtet, § 136 Abs 3 SGG. Im Hinblick auf das weitere Vorbringen des Klägers, insbesondere in Bezug auf § 34 Abs 2 SGB VI ist darüber hinaus Folgendes auszuführen: Gemäß § 34 Abs 2 SGB VI besteht Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Abs 3 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein 2-maliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Abs 3 im Laufe eines Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Die in der Vorschrift genannten Einkünfte werden dabei zusammengerechnet. Die Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs 3 betrug in der hier anwendbaren Fassung der Vorschrift, die bis zum 31.12.2012 in Kraft war, bei einer Rente wegen Alters als Vollrente 400,- €.

§ 34 Abs 2 nimmt soweit er die Begriffe Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen verwendet, auf §§ 14, 15 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) Bezug. Ar-

beitseinkommen ist nach § 15 Abs 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. In Betracht kommen hierfür nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit. Aus anderen Quellen stammende Einkommen zählen nicht zum Arbeitseinkommen in diesem Sinne (vgl BSG SozR 3-2600 § 34 Nr 2). Dabei kommt bei der Bestimmung der Höhe des Arbeitseinkommens den Entscheidungen der Finanzbehörden Bindungswirkung zu. § 15 SGB IV bestimmt, dass Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Es besteht im Rahmen dieser Vorschrift eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung von Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens, so dass Nachprüfungen des Sozialversicherungsträgers in diesem Bereich entfallen (vgl BSG SozR 4-2400 § 15 Nr 2; Gürtner in: KassKomm SGB IV § 34 Rdnr 17). Insoweit durfte die Beklagte vorliegend ohne weitere Überprüfung davon ausgehen, dass die Einnahmen aus der Solaranlage dem Kläger zuzuordnen waren. Etwaige Fehler auf Seiten der Finanzverwaltung waren nicht durch die Beklagte zu korrigieren. Gleiches gilt vorliegend für die Einordnung der Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb. Solche Einkünfte unterfallen wie gesehen § 15 Abs 1 SGB IV und sind damit auch im Rahmen des § 34 Abs 2 SGB VI zu berücksichtigen.

Die Annahme des Klägers, es komme gerade darauf an, dass eine „Tätigkeit“ vorliege, geht fehl. Nach der Rechtsprechung des BSG spielt es keine Rolle, ob den steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelten Einnahmen auch eine tatsächliche Ausübung der Tätigkeit in Gestalt eines eigenen Arbeitseinsatzes entspricht. Ein solcher ist nach der Auffassung des Klägers gerade konstitutiv für die Annahme eines Hinzuverdienstes im Sinne des § 34 Abs 2. Dem ist mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu widersprechen. Ausreichend für die Annahme eines Arbeitseinkommens in diesem Sinne ist die unternehmerische Stellung, welche die Einkünfte vermittelt (vgl BSG, Urteil vom 25.02.2004 – B 5 RJ 56/02 R). Die enge Anbindung des § 15 SGB IV an das Einkommensteuerrecht

schließt eine eigene Gewinnermittlung durch den Rentenversicherungsträger aus welchen Gründen auch immer aus. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Solaranlage waren daher gemäß § 34 Abs 2 auf die Altersrente für Schwerbehinderte anzurechnen.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine **qualifizierte** signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Mainz schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

gez.: Kalowsky
Richter

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nähere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind der Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) zu entnehmen.

Mz S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)